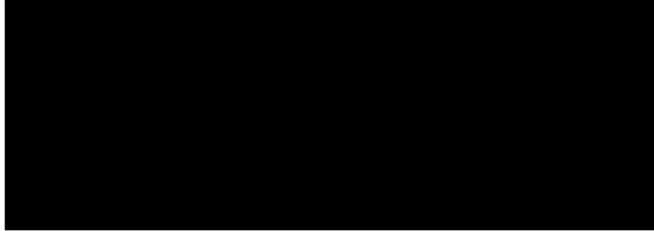




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON



E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 27.06.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-725/005 II#0725

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF

**Vermittlung bei Anfrage „Warnung vom BSI an BioNTech vor zivilgesellschaftlichen
Kampagne zum Zugang zu Covid-19-Impfstoffen aus dem Jahr 2020“ [#269911]**

Sehr



ich nehme Bezug auf Ihre Bitte um Vermittlung vom 16. März 2023 bei Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 10. Februar 2023 an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

In o.g. Angelegenheit habe ich, wie bereits in meinem Schreiben vom 27. April 2023 angekündigt, die antragsgegenständlichen Unterlagen eingesehen und mit dem BSI die Möglichkeit einer Herausgabe der Informationen erörtert. Hierbei habe ich dem BSI mitgeteilt, dass der im ablehnenden Bescheid vom 13. März 2023 angeführte Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG jedenfalls nicht vollumfänglich einschlägig sein dürfte. Nach meiner Rechtsauffassung kann insoweit die Möglichkeit einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Bekanntwerden der antragsgegenständlichen Informationen nicht hinreichend dargelegt werden. Die von Ihnen vorgetragene Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang liegt nach meiner Einschätzung vor.

Vor diesem Hintergrund habe ich gegenüber der informationspflichtigen Stelle angeregt, Ihrem IFG-Antrag jedenfalls teilweise stattzugeben und der Möglichkeit einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Bekanntwerden des antragsgegenständlichen Dokuments durch die Unkenntlichmachung einzelner Passagen Rechnung zu tragen.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

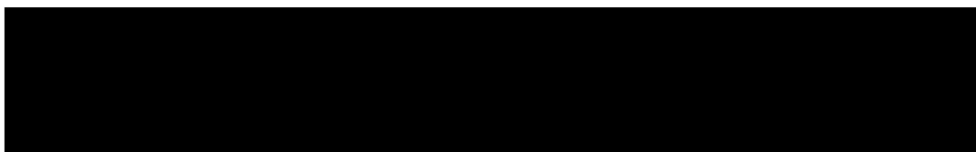
Ungeachtet dessen muss ich Ihnen mitteilen, dass das BSI weiterhin an seiner Argumentation zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG festhalten und auch dem Vorschlag einer jedenfalls teilweisen Gewährung des Informationszugangs nicht näherzutreten wird.

Eine abschließende Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen konnte somit in dem grundsätzlich auf einvernehmliche Lösungen gerichteten Vermittlungsverfahren bedauerlicherweise nicht herbeigeführt werden. Die Rechtsauffassung des BfDI ist weder für den Petenten noch für die betroffene informationspflichtige Stelle mit konkreten Rechtsfolgen verbunden. Eine kassatorische, anordnende oder auf andere Weise regelnde Entscheidung kommt der Stellungnahme des BfDI nicht zu (*Schoch*, IFG, 2. Auflage 2016, § 12, Rn. 44). Die verbindliche Beantwortung der fortbestehenden Rechtsfragen bleibt deshalb grundsätzlich den förmlichen Rechtsbehelfen vorbehalten, die als solche unverbunden neben der Anrufung des BfDI stehen (siehe *Schoch*, IFG, 2. Auflage 2016, § 12, Rn. 47; vergleiche auch BT-Drs. 15/4493, S. 17).

Über meine abweichende Rechtsauffassung werde ich das BSI erneut in Kenntnis setzen.

Den Vermittlungsvorgang nehme ich zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.